

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Januar 2002

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 78

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/56/540)]

56/28. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/37 vom 20. November 2000 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹,

mit Genugtuung verweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)¹, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)¹, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Genugtuung verweisend auf die Verabschiedung des am 30. Juli 1998 in Kraft getretenen Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)² am 13. Oktober 1995 und die Verabschiedung des am 3. Dezember 1998 in Kraft getretenen geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)³ am 3. Mai 1996 durch die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

mit Genugtuung über die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie über die Ratifikationen und

¹Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

²CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

³Ebd., Anhang B.

Annahmen des geänderten Protokolls II und des Protokolls IV beziehungsweise die Beitritte zu diesen,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten auf der Überprüfungskonferenz erklärt haben, dass sie sich verpflichten, sich weiter mit dem Protokoll II zu befassen, um sicherzustellen, dass den Überlegungen in Bezug auf die darin erfassten Waffen Rechnung getragen wird, und dass sie die Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen unterstützen würden, sich mit allen Problemen im Zusammenhang mit Landminen auseinanderzusetzen,

in Würdigung der Anstrengungen, die der Generalsekretär und der Präsident der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II unternahmen, um die Erreichung des Ziels zu fördern, dass alle Staaten Vertragsparteien des geänderten Protokolls II werden,

feststellend, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

sowie feststellend, dass im Einklang mit Artikel 13 des geänderten Protokolls II jährlich eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Protokolls zwecks Konsultationen und Zusammenarbeit in allen das Protokoll betreffenden Fragen abgehalten wird,

ferner feststellend, dass die Geschäftsordnung der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II vorsieht, dass Nichtvertragsstaaten des Protokolls, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und interessierte nichtstaatliche Organisationen zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen werden können,

unter Begrüßung der besonderen Anstrengungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die humanitären Auswirkungen der nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörper,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der zweiten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II, die vom 11. bis 13. Dezember 2000 in Genf abgehalten wurde⁴,

unter Hinweis auf den Beschluss der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die nächste Überprüfungskonferenz vom 11. bis 21. Dezember 2001 und zuvor drei Tagungen des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungskonferenz abzuhalten, und zwar am 14. Dezember 2000, vom 2. bis 6. April 2001 beziehungsweise vom 24. bis 28. September 2001,

unter Begrüßung der im Rahmen des Vorbereitungsprozesses vom 27. bis 31. August 2001 in Genf abgehaltenen informellen und allen Staaten offen stehenden Konsultationen der Vertragsstaaten des Übereinkommens und weiterer interessierter Staaten, die Gelegenheit zu systematischen Erörterungen boten, wobei an die Arbeit der jeweiligen Freunde des Vorsitzenden zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der zweiten

⁴Siehe CCW/AP.II/CONF.2/1.

Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und dem Vorbereitungsausschuss für die zweite Überprüfungskonferenz angeknüpft wurde,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹ und der dazugehörigen Protokolle und insbesondere des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)³ zu werden, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, sich damit einverstanden zu erklären, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen gebunden zu sein;

3. *begrüßt* die Abhaltung der dritten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II am 10. Dezember 2001, im Einklang mit dessen Artikel 13, und fordert alle Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II *auf*, auf diesem Treffen unter anderem die Frage der Abhaltung der vierten Jahreskonferenz im Jahr 2002 zu erörtern;

4. *begrüßt außerdem* den am 3. Mai 1996 im Konsens verabschiedeten Vorschlag in der Schlussklärung der Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens⁵, dass die nächste Überprüfungskonferenz sich mit der Frage möglicher weiterer Maßnahmen in Bezug auf sonstige konventionelle Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, befassen wird;

5. *nimmt daher Kenntnis* von den Vorschlägen der Vertragsstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hinsichtlich der von der Überprüfungskonferenz im Jahr 2001 zu behandelnden Themen, darunter:

- a) Vollzugsverfahren und –mechanismen;
- b) nach Kriegen zurückbleibende Sprengkörper;
- c) Ausdehnung des Geltungsbereichs des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter;
- d) Landminen, die keine Antipersonenminen sind;
- e) Kleinkalibermunition;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokolle, für die zweite Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie für die mögliche Weiterführung der Arbeit nach der Konferenz zur Verfügung zu stellen, sofern die Vertragsstaaten dies für angebracht halten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

⁵ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang C.

8. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*68. Plenarsitzung
29. November 2001*